



**EINWOHNERGEMEINDE ZAUGGENRIED**

**R E G L E M E N T**  
\*\*\*\*\*

über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt  
gemeinsamer Anlagen für Radio und Fernsehen

Die Einwohnergemeinde Zauggenried erlässt das folgende Reglement über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt gemeinsamer Anlagen für Radio und Fernsehen.

Dieses Reglement stützt sich auf das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966, das Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, die Bauverordnung vom 6. März 1985, das Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 sowie das Baureglement der Gemeinde Zauggenried vom 10. April 1976.

## I. Zweck und Umfang der Anlage

- Zweck Art. 1
- Um auf dem Gemeindegebiet einen guten Empfang von Fernsehen und UKW-Rundspruch zu gewährleisten und das Ortsbild vor Verunstaltungen zu schützen, errichtet und unterhält die Einwohnergemeinde eine Gemeinschaftsanlage für Radio und Fernsehen (im folgenden "Anlage" genannt.)
- Art. 2
- 1 Die Anlage umfasst:
    - a) die Hauptleitungen mit den Hauptverstärkern
    - b) die Verteilleitungen, Verteilverstärker, Verteiler sowie die Hauszuleitungen bis und mit Hausanschlussdosen.
  - 2 Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde.
  - 3 Der Signalbezug wird durch einen separaten Signallieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Burgdorf (vertreten durch die Industriellen Betriebe Burgdorf IBB) und der Einwohnergemeinde Zauggenried geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, diesen Vertrag abzuschliessen.

## II. Organisation und Mittel

- Organisation und Verwaltung Art. 3
- Die Einwohnergemeinde Zauggenried übernimmt Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Anlage.
- Mittel Art. 4
- 1 Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten sind durch Anschluss- und Betriebsgebühren zu decken.
  - 2 Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage selbsttragend ist.
  - 3 Es wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt.

### III. Anschluss und Durchleitung

#### Anschluss- berechtigung

##### Art. 5

Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglementes und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.

Voraussetzung für die Erstellung der Anlage in den einzelnen Dorfteilen ist allerdings, dass die Zahl der Anschlusswilligen Gewähr dafür bietet, dass die Anlage finanziell selbsttragend ist.

#### Durchleitungs- recht

##### Art. 6

- 1 Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne des ZGB, Art. 691 bis 693 sowie des kantonalen Baugesetzes Art. 136 die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos zu gestatten, jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.
- 2 Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.
- 3 Die Einwohnergemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

#### Hauszuleitung (Verteilung)

##### Art. 7

- 1 Der Beauftragte der Gemeinde bestimmt die Ausführungsart und die Führung der Hauszuleitung sowie den Standort der Hausanschlussdose nach Absprache mit dem Hauseigentümer oder dessen Beauftragten.
- 2 Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Einwohnergemeinde mit einem Formular.
- 3 Bei langen oder komplizierten Zuleitungen zu Einzelobjekten kann eine Wirtschaftlichkeitsrechnung angestellt werden. An ausgewiesenen Mehrkosten hat sich der Liegenschaftsbesitzer angemessen zu beteiligen.
- 4 Lässt ein Gebäudeeigentümer sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Kosten überbunden, mindestens aber in der Höhe der gültigen Anschlussgebühren.
- 5 Für Gebäude, welche nach der Inbetriebnahme der Anlage erstellt werden, hat der Eigentümer die Anschlussgebühren sowie zusätzlich die gesamten Tiefbaukosten zu übernehmen.

Haus-  
installation

Art. 8

- 1 Die Erstellung der Verteilanlagen ab Hausanschlussdose ist Sache des Gebäudeeigentümers. Diese Arbeiten dürfen nur von Fachgeschäften ausgeführt werden, welche die Rundfunk-Installationskonzession der PTT besitzen.
- 2 Die Hausinstallationen müssen den technischen Anforderungen der Anlage entsprechen. Der Gemeinderat kann darüber nähere Vorschriften erlassen.

Verstärker

Art. 9

- 1 Die Gebäudeeigentümer haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaften schon vorhanden waren.
- 2 Art. 6, Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

Aussenantennen

Art. 10

- 1 Sofern die Anlage alle mit üblichen Aussenantennen empfangbaren Programme verteilt, sind
  - a) sämtliche bestehenden Aussenantennen unter Vorbehalt von Absatz 2 innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Anschlussmöglichkeit der Liegenschaft an die Anlage, bei vorbestehender Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglementes, zu entfernen;
  - b) Neuinstallationen von Aussenantennen unter Vorbehalt von Absatz 2 untersagt.
- 2 Die Baubewilligungsbehörde kann im Einzelfall die Errichtung oder Beibehaltung von Aussenantennen inkl. solcher für den Satellitenempfang, deren Leistung den Empfang weiterer Programme ermöglicht, und von Amateurfunkerantennen gestatten, sofern nicht überwiegende Interessen des Ortsbild- und Landschaftschutzes entgegenstehen.

**IV. Anschluss- und Betriebsgebühren**

Anschluss-  
gebühr

Art. 11

Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese wird sowohl für das Haus als auch für den darin befindlichen Wohnraum erhoben. Für die Wohnungen wird auch eine Gebühr berechnet, wenn sie weder bewohnt sind noch eine entsprechende Installation besitzen.

Die Anschlussgebühren sind im entsprechenden Tarif festgehalten.

Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

**Betriebs-  
gebühr**

Art. 12

- 1 Als Beitrag an die jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Amortisation der Anlage ist monatlich pro Wohnungsanschluss eine Betriebsgebühr zu entrichten.
- 2 Ist die Geräte-Anschlussdose in Betrieb, das heisst, weder plombiert noch in der Anlage getrennt, so ist die Betriebsgebühr auch dann zu zahlen, wenn kein Empfangsgerät angeschlossen ist.  
Die Plombierung resp. die Trennung wird vom Beauftragten der Gemeinde auf schriftliches Gesuch des Gebäudeeigentümers hin vorgenommen.
- 3 Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Kontrolle und Neuplombierung.

**Schuldner der  
Abgaben  
Fälligkeit**

Art. 13

- 1 Schuldner der Anschluss- und Betriebsgebühr ist der Liegenschaftseigentümer oder im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichem Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.
- 2 Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren.
- 3 Die Betriebsgebühr kann im voraus erhoben werden und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Für den angefangenen Monat ist keine Betriebsgebühr zu bezahlen, sofern der Anschluss nach dem 15. des Monats erfolgt.

**Festsetzung  
der Abgaben**

Art. 14

- 1 Die Anschluss- und Betriebsgebühren werden durch den Gemeinderat in einem Gebührentarif festgesetzt, welcher zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der kantonalen Baudirektion bedarf.
- 2 Die Betriebsgebühr ist periodisch zu überprüfen und dem Aufwand im Sinne von Art. 4, Absatz 2 anzupassen.

**Kontrolle und  
Reparaturen**

Art. 15

Die mit der Kontrolle oder mit Reparaturen beauftragten Organe haben sich auszuweisen. Ihnen ist wahrheitsgemäss Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen.

**V. Haftungs- und Strafbestimmungen**

**Haftung**

Art. 16

Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte Schäden noch für Folgeschäden behaftet werden. Wird das Verteilnetz der Anlage durch Drittpersonen beschädigt, haften letztere für den verursachten Schaden.

**Widerhandlungen**

Art. 17

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:

- a) Verweigerung des Anschlusses
- b) Unterbrechung des Signals bei Nichtbezahlung der Betriebsgebühr innerhalb einer Mahnfrist von 14 Tagen
- c) Vorbehalten bleibt ferner die Strafverfolgung gemäss Art. 50 des Baugesetzes

Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt zudem der Gemeinderat (unter Fristansetzung) die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss Baugesetz vom 9.6.1985.

**VI. Beschwerde**

**Beschwerde**

Art. 18

- 1 Verfügungen aufgrund dieses Reglementes erlässt der Gemeinderat.
- 2 Die Verfügungen unterliegen der Gemeindebeschwerde.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anfechtung baupolizeilicher Verfügungen gemäss Art. 49 des Baugesetzes vom 9.6.1985 sowie die Einforderung von Gebühren durch Klage vor dem Regierungsstatthalter.

**VII. Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten**

Art. 19

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 16. Dezember 1989.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Sekretärin:

*H. Kera*

*Ch. Tschannen*

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag gemäss Art. 60 BauG während 30 Tagen öffentlich auf, d.h. vom 27. Oktober bis 27. November 1989. Es wurde ausserdem zusammen mit den andern Geschäften für die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1989 traktandiert und vom 24. November 1989 bis 6. Januar 1990 öffentlich aufgelegt.

Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Anzeiger des Amtes Fraubrunnen vom 27. Oktober, 24. November und 15. Dezember 1989 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 4. und 25. November 1989 bekannt gemacht worden.

Einsprachen wurden bis zum Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist keine gemacht.

3309 Zauggenried, 9. Februar 1990

Die Gemeindegemeinschaft:

*Ch. Tschanz*

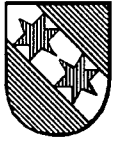
GEMEINDEZAUGGENRIED

Beschluss vom 12. JUNI 1990

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

*M. Müller*



# EINWOHNERGEMEINDE ZAUGGENRIED

☎ 031 767 79 78 Fax 031 769 04 70 E-Mail: [gemeinde.zauggenried@bluewin.ch](mailto:gemeinde.zauggenried@bluewin.ch)

## Aenderungen per 1.1.2005

### Gebührentarif zum Reglement über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt gemeinsamer Anlagen für Radio und Fernsehen

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

#### Betriebsgebühr:

Pro Wohnung und Monat	Fr. 12.—
Pro 2 Dosen und Monat in Büro und Gewerbe	Fr. 12.—

#### Inkrafttreten

Die vorliegenden Reglementsänderung wurde durch den Gemeinderat am 11. Oktober 2004 gutgeheissen und tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Zauggenried, 12. Oktober 2004

GEMEINDERAT ZAUGGENRIED

Der Präsident:

Die Sekretärin: